

Die Gefahr des sogenannten Milde-Fehlers

SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz in einem Prozeß wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, im Zeitraum zwischen dem Sommer 1980 und dem August 1983 in acht Fällen sexuelle Handlungen mit Kindern vorgenommen zu haben. Der Angeklagte ließ sich regelmäßig nachmittags, so die Anklage, in Abwesenheit seiner Ehefrau von jungen, meist unter 14jährigen Mädchen aus der Nachbarschaft in seiner Wohnung besuchen, um an ihnen sexuelle Handlungen aller Art vorzunehmen und dies auf zahllosen Photos und Filmen festzuhalten.

Der Angeklagte empfing beispielsweise vom Sommer 1980 bis zum Herbst 1982 den Besuch eines (zu Beginn) zehn Jahre alten Mädchens, das beinahe täglich kam und häufig Freundinnen mitbrachte. Spätestens nach zweimonatiger Bekanntschaft begann der Angeklagte, pornographische Aufnahmen zu machen, wobei ihm Pornohefte als Vorlage dienten. Er veranlaßte das Mädchen zu sexuellen Handlungen und nahm auch sexuelle Handlungen an ihm vor. Mindestens 21 mal kam es zum Verkehr. Auch ließ der Angeklagte das Mädchen mit Freundinnen Szenen stellen, die er filmte.

Der Angeklagte ist im August 1983 festgenommen worden. Er hatte Filme zum Entwickeln in die Photoabteilung eines Kaufhauses gebracht. Die entwickelten Bilder veranlaßten das Labor, die Polizei einzuschalten. In der Wohnung des Angeklagten wurden unter anderem 1519 pornographische Schriften gefunden, drei Kartons mit aus Magazinen ausgeschnittenen pornographischen Abbildungen, eine Tüte mit Prospekten, 142 pornographische Filme, zwei Vibratoren, eine Dose mit Präservativen. Der Festnahme folgte ein Haftbefehl. Der Angeklagte befindet sich also seit August 1983 in Untersuchungshaft.

Mehr nicht über die Anklage, nur ein (abgeschwächtes) Beispiel aus den acht Fällen, schon dies ist zuviel. Doch es muß deutlich werden, daß es um eine Anklage von Gewicht geht. Dazu gehört auch noch, daß die meisten der betroffenen Kinder daheim Schwierigkeiten hatten. Sie kamen zum Angeklagten mit ihren Problemen. Er half ihnen.

Der Angeklagte, 51 Jahre alt, ist Richter, seit er in Haft kam, bei Kürzung seiner Bezüge um ein Drittel, beurlaubt. Zuletzt hat er einer Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt angehört.

Da das Recht (und vor allem das Strafrecht) nur „ein vergängliches Gebilde“ ist, ein „Mittel zur Erhaltung eines verworrenen Gefüges“, wie Martin Beradt 1930 in seinem Buch „Der deutsche

Richter“ schrieb, kann die Hauptverhandlung in einer Strafsache immer nur *leidlich* gelingen, so sorgfältig und so fair sie auch geführt wird. Wir *üben* Gerechtigkeit, mehr nicht.

Fraglos gibt es Strafrichter, die nicht daran tragen, daß sie richten müssen. Für sie kommt jedes noch so sehr von Menschen beschlossene Gesetz vom Allerhöchsten. Aber vielen, sehr vielen ist nur zu bewußt, daß die Strafjustiz die gebrechlichste der menschlichen Einrichtungen ist.

Ein Strafrichter als Angeklagter, noch dazu unter der Last der Anklage des sexuellen Mißbrauchs von Kindern – da wäre es schon ein Wunder, wenn die

wissen wir nicht, ob der Angeklagte zu einer Aussage zur Sache nur in Abwesenheit der Presse und des Publikums bereit war. Das würde die Entscheidung des Gerichts, das ja alles tun muß, um zu einem möglichst vollständigen Bild des Angeklagten und seiner Motive zu kommen, zugänglich machen. Wie auch immer – nach dem Anklagesatz und der Aussage des Angeklagten zur Person wird die gesamte Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Als sich dann – nur ein Gerücht? – verbreitet, der Ausschluß werde sich auch auf die Gutachten der beiden Sachverständigen, die Plädoyers und die mündliche Begründung des Urteils er-



Sachverständiger Schorsch: „Eine schwierige Gratwanderung“

immer gefährdete Hauptverhandlung nun gerade bruchlos verlief.

Unter dem Vorsitzenden Richter Dr. Heinz-Werner Mückenberger, 49, verhandelt die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt mit der Richterin Hella Henrichs, 48, der Richterin Dr. Annerose Kaposi, 41, und einer Schöffin und einem Schöffen. Der Angeklagte ist den drei Berufsrichtern seit Jahren bekannt. Sie haben sich geprüft. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß sie nicht zu seinem Nachteil befangen sind. Doch sind sie vielleicht zu seinem Vorteil befangen, und sei es nur aus Standesrücksicht?

Die Verteidigung beantragt den Ausschluß der Öffentlichkeit. Sie möchte den Lebensbereich des Angeklagten, den seiner Angehörigen und den der betroffenen Kinder geschützt sehen. Über den Antrag wird unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt, und so

strecken, wird es ausgerechnet um diesen Prozeß sehr laut. Nachdem bereits die „Abendpost/Nachtausgabe“ beanstandet hat „Plötzlich ist alles anders“, werden nun auch die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, die „Frankfurter Rundschau“ und die „Frankfurter Neue Presse“ vorstellig.

„Draußen vor der Tür“ fragt Irmgard Müller, warum dann aber „die detailliert abgefaßte Anklageschrift mit Namen und Alter der Opfer vor aller Ohren verlesen“ wurde. Unter der Überschrift „Geheimverfahren“ stellt der Kollege Neumann fest, daß es „schlicht ein Skandal“ wäre, „der eine Wendemarke im Verhältnis der Justiz zur Öffentlichkeit setzen würde“, wenn es zu einem Ausschluß käme, in dem man nur noch das Strafmaß erfährt.

Und der Kollege Leppert, „Ein Richter vor dem Richter“, kommentiert: „Die Justiz tut so, als sei der Fall ganz

allein ihre eigene Sache, als ginge es nur um die Aufklärung eines 'Betriebsunfalles', der für die Werksangehörigen von Bedeutung wäre."

Am Donnerstag vergangener Woche, dem dritten Sitzungstag, werden dann die Presse und das (aus wenigen Personen bestehende) Publikum zugelassen, vom Vortrag der Sachverständigen an. Doch diese Fieberzacke im Ablauf der Hauptverhandlung (in der kein Zeuge gehört wurde, da der Angeklagte geständig war), mußte berichtet werden. Sie macht sichtbar, in welcher heillosen Lage sich ein Gericht befindet, das über einen Kollegen – unter einer solchen Anklage – zu befinden hat. Es ist, was es auch tut, Mißdeutungen ausgesetzt. Es ist unbefangen, doch es hat die Sorge der Öffentlichkeit um seine Unbefangenheit zu respektieren.

Die Kritik der Frankfurter Tageszeitungen war notwendig. Denn sie hat auch daran erinnert, daß ein unnachsichtiges Urteil als der Versuch verstanden werden könnte, das Bild der Richterschaft brutal von dem zu reinigen, was ein Richter ihm zugefügt hat. In diesem einen angeklagten Richter steht nicht das Ansehen aller Richter auf dem Spiel. Daß auch Richter nur Menschen sind, ist der Öffentlichkeit nur zu bewußt. Sie beschäftigt eher, daß manche Richter diese Binsenweisheit nicht ständig mahnend vor Augen haben und mitunter sogar völlig verdrängen.

Die beiden in Frankfurt gehörten Sachverständigen, der Psychiater Professor Eberhard Schorsch, 48, und der Psychologe Dr. Herbert Maisch, 56, sind der Auffassung, daß hinsichtlich des angeklagten Richters die Voraussetzungen zur Anwendung des § 21 des Strafgesetzbuchs (StGB) gegeben sind. Sie nehmen also eine verminderte Schuldfähigkeit an.

Die beiden Sachverständigen haben sich eingehend mit dem Angeklagten beschäftigt, doch nicht eingehender als mit anderen, die sie zu begutachten hatten. Nur in einem Punkt sind ihre – unabhängig voneinander erarbeiteten, zum gleichen Ergebnis auf verschiedenen Wegen kommenden – Gutachten ungewöhnlich. Die beiden Sachverständigen haben sich ausführlicher als sonst mit ihrer persönlichen Beziehung zu diesem Angeklagten befaßt.

Der Psychologe Maisch hat die Entwicklung seiner Beziehung zum Angeklagten sorgfältig protokolliert. Er sah sich frühzeitig der „Gefahr des sogenannten Milde-Fehlers bei meiner eigenen Urteilsbildung, das heißt einer Neigung zu einer für . . . (den Angeklagten) ‚wünschenswerten‘ Beurteilung“, ausgesetzt. Dieser angeklagte Richter löst keineswegs Ekel in dem aus, der ihm begegnet und der weiß, was ihm vorgeworfen wird. Im Gegenteil – so wie er da sitzt, fragt man sich fassungslos, wie er in diese für einen Richter unsäglichste Rolle geraten konnte.

Man spürt eine Not, die größer ist als die Not der Situation, ein angeklagter Richter unter dieser Anklage zu sein. So hatte der Psychiater Schorsch denn auch während seiner Gespräche mit dem Angeklagten ständig darauf zu achten, daß er ihn nicht „antherapierte“; daß er nicht mit ihm in einen therapeutischen Prozeß geriet, der am Schluß der Gespräche abrupt beendet werden mußte: „Die Begutachtung war deshalb eine sehr schwierige Gratwanderung.“

Die Sachverständigen haben besondere Mühe auf ihre beobachtende Distanz wenden müssen. Sie hatten einen Mann zu begutachten, den ein Intelligenzquotient von 145 auszeichnet, ein Quotient also, der höher liegt als der von 99,8 Prozent der Bundesbürger. Es handelt sich, so der Psychologe Maisch, beim Angeklagten „zweifelloso um eine jener hochbegabten Persönlichkeiten, primär



Sachverständiger Maisch
„Die Kehrseite der Hochbegabung“

sensibel und gefühlsbetont, deren besondere psychische Gefährdung bekannt ist“. Die intellektuelle Hochbegabung solcher Menschen „hat eine Kehrseite“. Diese besteht meist aus einer erhöhten Verletzlichkeit „der frühen Persönlichkeitsentwicklung und einer erschwerten Identitätsfindung in der Pubertät“ und im Alter des Heranwachsenden.

„Die zentrale Figur in seinem Leben ist die Person der Mutter gewesen“, so der Psychiater Schorsch. Der Angeklagte ist „noch bis heute aktuell befangen in der Problematik dieser frühen Beziehung“, einer mit bitteren Folgen scheiternden Beziehung (ohne daß hinsichtlich dieses Scheiterns von einer Schuld der Mutter oder des Sohnes gesprochen werden darf). Das Resultat – eine „Kernneurose“, eine „generelle Labilität des inneren Gleichgewichts, eine Störanfälligkeit“ von dem Intensitätsgrad, „der dem entspricht, was in

§§ 20/21 StGB als ‚schwere andere seelische Abartigkeit‘ bezeichnet wird“.

Hier wird darauf verzichtet, wie in anderen Fällen, in die Details der beiden Gutachten zu gehen. Der Weg des Angeklagten in den sexuellen Mißbrauch von Kindern führt durch zwei geschiedene Ehen und andere Beziehungen zu Frauen, durch die Schicksale von Menschen, denen Rücksicht gebührt. Doch es sei ausdrücklich gesagt, daß uns die beiden Sachverständigen beeindruckt und bewegt haben. Sie schilderten den Weg eines Hochbegabten in eine Sucht, die er noch erkennen, die er aber nicht mehr steuern konnte.

Oberstaatsanwalt Karl Heinz Zahl, 42, fragt die Sachverständigen, ob der so intelligente Angeklagte sie nicht getäuscht habe. Die Staatsanwältin Dr. Ursula Goedel, 42, hält es gleichfalls für möglich, daß der Angeklagte die Sachverständigen ausgetrickst hat. Es wird laut und heftig, der Sachverständige Maisch reagiert zornig. Die Anklage ist zu verstehen. Sie will nun schon gar nicht in den Verdacht ungewöhnlicher Nachsicht geraten. Und die Staatsanwältin Goedel wiederum hat die Mädchen vernommen, die der Angeklagte mißbraucht hat. Daß es die Sachverständigen trifft, wenn ihre Arbeitsweise und ihre Methoden angezweifelt oder mißverstanden werden, obwohl sie sich so gründlich mit dem „Milde-Fehler“ befaßt haben – verständlich.

Das Leben dieses Angeklagten ist so zerstört, wie auch immer das Urteil lautet wird, daß sich wohl mancher fragt, warum er dasitzt, warum er sich nicht getötet hat. Aber das ist eine unmenschliche Frage, man darf sie nicht stellen. Daß ein Mensch auch in seinem totalen bürgerlichen Untergang noch auf die Chance hofft, sich in und aus den Trümmern endlich selbst zu finden – man muß doch wünschen, daß Menschen noch die Kraft dazu aufbringen. Wir können doch nur bitten, daß jeder bis zu seiner Stunde es versucht mit sich.

Es gibt Zeitgenossen, die sprechen vom Recht der Kinder auf ihre eigene Sexualität, davon, daß die kindliche Sexualität einen Anspruch darauf habe, sich in freien Beziehungen zu Erwachsenen zu entfalten. Doch das ist wohl eher ein Versuch der Erwachsenen, Kinder mit ihrem, der Erwachsenen Schicksal zu überziehen, es für ihre Probleme zu benutzen. Der angeklagte Richter hat nicht versucht, sich darauf herauszureden, er habe sich als Vorkämpfer für eine bessere Sexualordnung empfunden. Er hat Kinder mißbraucht. Er hat keine Gewalt angewendet, doch die Kinder hatten Vertrauen zu ihm, besonderes Vertrauen.

Richter sollten sich von ihrem unglücklichen Kollegen nicht abwenden, nicht blindlings den Stab über ihn brechen. Nicht einmal die größte Erinnerung der Richter an ihrer aller Menschlichkeit und damit Gefährdung ist ohne Sinn.